



Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage der Firma Emter GmbH, Alpenstraße 50, 86972 Altenstadt, am Standort Wolfgarten 1, 86972 Altenstadt, Fl.Nrn. 1865 und 1866 der Gemarkung Altenstadt, durch die Errichtung und den Betrieb einer Brüdenkondensation mit Wärmerückgewinnungsanlage und einer Klärschlamm-trocknungsanlage mit einer Leistung von 49,2 t/d;

Ergebnis der allgemeinen UVP-Vorprüfung

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Firma Emter GmbH, Alpenstraße 50, 86972 Altenstadt, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG für die wesentliche Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage am Standort Wolfgarten 1, 86972 Altenstadt, Fl.Nrn. 1865 und 1866 der Gemarkung Altenstadt, durch die Errichtung und den Betrieb

- einer an die Klärschlammverbrennung angebauten Brüdenkondensation mit Wärmerückgewinnungsanlage, einschließlich zweier Luftkühler,
- einer von der Klärschlammverbrennungsanlage räumlich abgetrennten Klärschlamm-trocknungsanlage mit einer Leistung von 49,2 t/d einschließlich eines Schlamm-bunkers mit einem Volumen von ca. 400 m³ und
- einer verbindenden Rohrbrücke, insbesondere zum Transport des getrockneten Klärschlamm

beantragt.

Das Änderungsvorhaben betrifft eine Klärschlammverbrennungsanlage nach Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Die neue Klärschlamm-trocknungsanlage fällt für sich betrachtet unter Nr. 8.10.2.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Die Firma Emter GmbH hat beantragt, gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen. Die Regierung führt antragsgemäß ein Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG durch.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Regierung von Oberbayern als zuständige Behörde zu Beginn des Genehmigungsverfahrens festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Maßgeblich im vorliegenden Fall ist § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn unter Berücksichtigung insb. der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Umweltauswirkungen (vgl. § 7 Abs. 5 UVPG) nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer überschlägigen Prüfung aufgrund der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dabei ist das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu berücksichtigen.

2. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann; eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG ist deshalb nicht erforderlich.

Die Merkmale des Vorhabens lassen keine erheblichen Auswirkungen auf die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG erwarten. Dieser Einschätzung liegen insb. die folgenden Erwägungen zugrunde.

2.1 **Luftreinhaltung**

Als hauptsächlich relevante Emissionen sind im vorliegenden Fall etwaige durch die neue Klärschlamm-trocknungsanlage hervorgerufene zusätzliche Gerüche zu betrachten. Dabei ist zunächst festzustellen, dass im Hinblick auf die bestehende Klärschlammverbrennungsanlage bereits Trocknungskapazitäten von 360 t/d bestehen. Durch die neue Klärschlamm-trocknungsanlage steigt die Trocknungskapazität am Standort somit lediglich um ca. 13,67 %. Als Orientierungshilfe für die Bewertung von Gerüchen kann die Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) herangezogen werden.

Die durch das Büro Zellermann in Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern durchgeführte Geruchs-Immissionsprognose vom 29.06.2020 kommt zu folgenden nachvollziehbaren Ergebnissen:

- Die durch die gesamte Klärschlammverbrennungsanlage einschließlich Klärschlamm-trocknungsanlage verursachte Zusatzbelastung an Gerüchen hält mit einer Geruchsstundenhäufigkeit von maximal ca. 0,6 % (bei Rasterauswertung) bzw. 0,7 % (bei punktgenauer Auswertung) den Irrelevanzwert von 2 % gemäß Nr. 3.3 GIRL an den dem Wohnen dienenden Immissionsorten ein. An den dem Gewerbe dienenden Immissionsorten wird dieser Irrelevanzwert mit einem maximalen Wert von ca. 3,3 % (bei Rasterauswertung) bzw. 3,2 % (bei punktgenauer Auswertung) Geruchsstundenhäufigkeit zum Teil überschritten.

Die allein durch die neue Klärschlamm-trocknungsanlage verursachten zusätzlichen Gerüche bewegen sich im Wesentlichen im Nahbereich der Anlage. An den maßgeblichen Immissionsorten verursacht diese Zusatzbelastung keine rechnerische Erhöhung der im folgenden dargestellten Geruchsgesamtbelastungen. Da sich der Beitrag der vorhabenbedingten Änderung nicht in der gerundeten Kenngröße für die Gesamtbelastung auswirkt, kann unter diesem Blickwinkel grundsätzlich von der Irrelevanz der Auswirkungen der zusätzlichen Klärschlamm-trocknungsanlage ausgegangen werden (vgl. Auslegungshinweise zu Nr. 3.3 GIRL).

- Die Gesamtbelastung an Gerüchen, bei der neben der Klärschlamm-verbrennungsanlage einschließlich Klärschlamm-trocknungsanlage auch sonstige relevante Emittenten als Vorbelastung berücksichtigt werden, hält mit einer Geruchsstundenhäufigkeit von maximal ca. 7 % (sowohl bei Raster- wie auch bei punktgenauer Auswertung) an den dem Wohnen dienenden Immissionsorten den für Wohngebiete geltenden Immissionswert von 10 % Geruchsstundenhäufigkeit ein. Ebenso wird mit einem maximalen Wert von ca. 11 % (bei Rasterauswertung) bzw. 10 % (bei punktgenauer Auswertung) Geruchsstundenhäufigkeit der für Gewerbegebiete geltende Immissionswert von 15 % Geruchsstundenhäufigkeit eingehalten (vgl. Nr. 3.1 GIRL).

Aus der Gesamtschau der ermittelten Werte lässt sich ersehen, dass durch die neue Klärschlamm-trocknungsanlage erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Gerüche an den maßgeblichen Immissionsorten auszuschließen sind. Sie trägt insb. zu keiner rechnerischen Erhöhung der Werte für die Geruchs-Gesamtbelastung bei.

Als Emissionsquelle für sonstige Luftschadstoffe sind im Wesentlichen die Schornsteine der Klärschlamm-verbrennungsanlage einschließlich der Klärschlamm-trocknungsanlage zur Ableitung der Abgase zu betrachten. Relevant sind im Falle der Klärschlamm-trocknung insb. Ammoniak, Chlorwasserstoff und Staub. Relevante Auswirkungen auf der Luftseite, insb. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Änderungsvorhaben jedoch nicht zu erwarten. Das Büro Zellermann hat nachvollziehbar festgestellt, dass die Immissionen der gesamten Klärschlamm-verbrennungsanlage einschließlich Klärschlamm-trocknungsanlage unter konservativen Bedingungen nach Durchführung der Änderungsmaßnahmen im Hinblick auf die o.g. Schadstoffe die Irrelevanzwerte für die Zusatzbelastung gemäß Nr. 4.2.2 TA Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit sowie sonstige maßgebliche Irrelevanzwerte einhalten. Nach Nr. 4.1 Abs. 4 Buchst. c TA Luft kann somit die Ermittlung von Immissions-Kenngrößen entfallen und es kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der geänderten Gesamtanlage nicht hervorgerufen werden können.

Da zudem die Abgase der Anlage über ausreichend hohe Schornsteine in die freie Luftströmung abgeleitet werden, die erforderlichen Grenzwerte eingehalten werden können und auch im Übrigen mit relevanten Emissionen nicht zu rechnen ist, kann im Bereich der Luftreinhaltung - auch unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwirkens mit anderen Anlagen im gemeinsamen Einwirkungsbereich - davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Auf das nachvollziehbare Gutachten des Büros Zellermann vom 29.06.2020 wird verwiesen.

2.2 Lärmschutz, Erschütterungen, elektromagnetische Felder

Das beantragte Vorhaben soll nach dem derzeitigen Stand der Technik zur Lärminderung errichtet und betrieben werden.

Die durch die Klärschlammverbrennungsanlage einschließlich der Klärschlamm-trocknungsanlage hervorgerufenen Lärm-Beurteilungspegel unterschreiten die maßgeblichen Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm um mindestens 10 dB(A). Die maßgeblichen Immissionsorte liegen somit gemäß Nr. 2.2 TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich dieser Anlage. Darüber hinaus werden auch die noch strengeren lärmbezogenen Anforderungen des Bebauungsplans, insb. die dort festgelegten Immissionskontingente, eingehalten. Durch den Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage einschließlich Klärschlamm-trocknungsanlage sind im Bereich des Lärmschutzes somit auch unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwirkens mit anderen Anlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Mit relevantem Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen ist ebenfalls nicht zu rechnen. Zudem ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Erschütterungen durch die Anlage kommt.

Durch das Änderungsvorhaben werden zudem die Anforderungen der 26. BImSchV im Hinblick auf elektromagnetische Felder erfüllt.

2.3 Gewässer

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zum Gewässerschutz sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben mit seinen im Wesentlichen baulichen Maßnahmen auf dem Betriebsgelände nicht zu erwarten. Das Vorhaben selbst liegt nicht im Bereich eines Wasserschutzgebietes.

2.4 Natur- und Landschaftsschutz

Der Standort ist durch eine Vielzahl an baulichen Anlagen und die bestehenden Schornsteinanlage bereits vorbelastet. Die nun vorgesehenen Maßnahmen fügen sich im Wesentlichen in den Bestand ein, so dass es zu keiner relevanten zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt. Naturschutzrechtliche Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht unmittelbar in Anspruch genommen; die Maßnahmen werden vielmehr auf dem bestehenden Betriebsgelände ausgeführt. Relevante unmittelbare Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind somit ausgeschlossen. Relevante mittelbare Umweltauswirkungen auf Schutzgebiete in der Umgebung des Betriebsstandortes - etwa über den Luftpfad (vgl. Nr. 2.1) - sind ebenfalls ausgeschlossen.

Insb. sind erhebliche Beeinträchtigungen des nächstgelegenen, in ca. 2,3 km vom Anlagenstandort entfernten FFH-Gebietes 8131-371 „Lech zwischen Hirschau und Landsberg

mit Auen und Leiten“ ausgeschlossen. Insoweit wurde insb. die durch die Anlage verursachte zusätzliche Stickstoffdeposition ermittelt. Dabei hat sich ergeben, dass die maximale Zusatzbelastung durch die Klärschlammverbrennungsanlage einschließlich Klärschlamm-trocknungsanlage unter konservativen Annahmen im FFH-Gebiet weniger als 0,06 kg N/(ha*a) beträgt. Das Irrelevanzkriterium von 0,3 kg N/(ha*a) wird durch somit deutlich unterschritten. Die Säuredeposition des Vorhabens liegt mit einem Maximalwert von weniger als 12 eq(N+S)/(ha*a) im FFH-Gebiet ebenfalls unter dem Irrelevanzkriterium von 30 eq(N+S)/(ha*a). Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Erhaltungsziele des betroffenen FFH-Gebietes im Einwirkungsbereich des Vorhabens - auch bei Berücksichtigung von Kumulierungswirkungen - durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden. Auf das nachvollziehbare Gutachten des Büros Zellermann vom 29.06.2020 wird insoweit verwiesen.

Ebenso kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG in Bezug auf artenschutzrechtlich relevante Tierarten kommt. So sind insb. Fledermäuse nicht direkt betroffen. Soweit indirekte Auswirkungen durch Beleuchtung nicht auszuschließen sind, wird dem durch ein entsprechend umzusetzendes Beleuchtungskonzept (insb. insektenfreundliche Beleuchtung z.B. mittels Natrium-Hochdrucklampen, kein An- bzw. Ausleuchtung des umgebenden Naturraums, Vermeidung von Streulicht etc.) als Vermeidungsmaßnahme entgegengetreten. Auch sonstige Arten sind nicht in einer Verbotstatbestände verursachende Art und Weise betroffen. Auf den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Büros Stickroth vom 22.05.2020 wird verwiesen.

Etwaig erforderliche Wald- bzw. Gehölzrodungen wurden bereits im Bebauungsplanverfahren mit Berücksichtigung der erforderlichen Ausgleichsflächen abgehandelt und sind somit nicht Gegenstand dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

2.5 Sonstiges

Weitere relevante Kriterien, die im Zusammenhang mit den beantragten Maßnahmen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, sind nicht ersichtlich. Auch soweit bestimmte Bereiche (z.B. Bau- und Bodendenkmäler) nicht explizit angesprochen wurden, kann nach überschlägiger Einschätzung davon ausgegangen werden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hierdurch nicht zu besorgen sind.

Die Feststellungen der UVU-Voruntersuchung des Büros OPLA vom 01.07.2020 werden im Ergebnis geteilt.

3. Fazit

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Diese Einschätzung gilt auch unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwirkens mit anderen Anlagen im gemeinsamen Einwirkungsbereich. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bei Berücksichtigung der Merkmale, insb. der Größe des Vorhabens, und der Merkmale der möglichen Auswirkungen des

Vorhabens im Hinblick auf alle relevanten standortspezifischen Kriterien nicht zu besorgen.
Das Vorhaben bedarf somit keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

gez.

Grüntaler
Regierungsrat